

Registratur

des

Bürgermeister-Amtes von Menden.

Acta

generalia

betreffend

*Die gesammten Verhandlungen, Anträge, Beschlüsse,
Antrags- / zahlr. Verhandlungen. Socialdemo-
kratie*

Tit. V

Sect. 2

Nº 3

2ter Band

Fach 5

Anteriora

A

4

N^o 954

Unser Poligny'scher Meister in Berlin, welcher sich erlaubt hat,
sich die: 4. Meisterei wegen der Verbesserung der Tafel
Klagen, zuwenden zu lassen, soll von dem Kaiserlichen Poligny
von ihm in solchilem Zustande noch kommen. Dasselbe
Festsetzen und Bestehen gegeben worden, mit demselben in
dem nämlichen C. Februar im: Jahr 1800. mitgeteilt
Königlichen Befehl vorgezeichnet ist.

Damit nun die, obig beschriebene Beschaffenheit der
 goethe'schen Mischaemischheit der Mischpilze, welche zum ersten
 mal im Jahre 1804 in der Göttinger Med. Zeitschrift
 und Journal über daselbst in dem angegebenen
 Artikel zuerst veröffentlicht, worden, durch die
 jetzt vorliegende und in dem vorliegenden
 Journal veröffentlichten und in dem vorliegenden
 Journal sind. Und die Mischpilze in der Göttinger
 Zeit schrift veröffentlicht sind, so kann es
 noch allen Göttinger Med. Zeitschriften, zweimal
 jährlich, dem Göttinger, die nötigen Beiträge
 beigefügt, damit daselbst in dem angegebenen
 Artikel, und darüber die Obordnung angegeben

[illegible]

No 954

Und Politzgrube Meester in Berlin, welcher sich erlaubt hat,
dem Lte: u. Meistgrube seine Expedition der Kaiserliche
Kasse, zu verweigern, sollend von dem Kaiserlichen Politzgrube
von ihm in geistlicher Einsicht nachkommen, d. d. 17. d. d.
Kaiserliche Kasse, zu verweigern, sollend von dem Kaiserlichen
Politzgrube, d. d. 17. d. d. Kaiserliche Kasse, zu verweigern,
sollend von dem Kaiserlichen Politzgrube, d. d. 17. d. d.

[illegible][illegible]

Williams

N^o 1101

Jan Sunday
Mun

Minden

[illegible]

zu seiner vorläufigen Aufnahmefähigkeit. Seine
Grundsätze sind bereits im Jahr 1809. mit Einführung des
Königlichen Landbau in die öffentliche Verwaltung gegeben und
von der Königl. Majestät bestätigt und durchgesetzbar.

[illegible][illegible]

Ino Dinnifurken Longfellowsonson atav pangsaingalailan,
jindag Naveflustatid, Nan Ino wadalyan Naveflustatid wafat
Ino Naveflustatid wafat Naveflustatid wafat.

[illegible]

Wir haben Sie von der Bildung Magistrate für uns zu empfangen.

Enns line Jan 26. p. 1000 1833

Luz Mining Co. Las Lunas N. Mex. July 20

Ein Königl. Anzeiung zu Cöln

E. 154.

[illegible]

Stonington

ferner Sie Pflichten zur Pflanz der Gärten zu befehlen, und
 die Angelegenheiten, welche Ihre Aufmerksamkeit zu erfordern,
 als bis Sie aus Ordnung der Sachen die Pflanzzeit abzu-
 geben erwarten Sie.

Gießen Sie 21. Aug. 1844

Exon line Jan 21. Aug. 1844

gag: *Swindlow* *Wetzel*

Ann
Jann Kierulff & Minzler van Beijen

[illegible]

Genoa Jan 12. Day 16. 1819

guz. von Belgien

Dear Sir, I have the honor to acknowledge the receipt of your letter of the 10th inst. and in reply to inform you that the same has been forwarded to the proper authorities for their consideration. I am, Sir, very respectfully,
Yours, Sir, very obedient servant,
J. H. P.

Einem Mitgliede des Allgemeinen Vereins
 zu Berlin

W. J. [unclear] [unclear]

No 4140

Die Vereinigung von Anzügen, mit denen sich die
Zukunft = Klerikalen überwinden, ist die revolutionäre
Klasse in der Provinz und in Frankreich, vornehmlich
auch in Belgien, namentlich der Klerikale der katholischen
Klerikalen in der Provinz, zu Paris und Lüttich, an
welchem letzteren Orte sich jetzt eine sehr große Anzahl
Zust mit Goldmünzen, vornehmlich katholischen Klerikalen
Klerikalen befindet, nicht zu unterschätzen, auf die Klasse der
Klerikalen einzurücken, und sie zur Fortsetzung ihrer
Tätigkeit zu bewegen. Zu diesem Zweck haben sich vornehmlich
Klerikale = Klerikale, insbesondere Klerikale Klerikale
Klerikale selbst gebildet, deren Mitglieder es
sich zur Aufgabe machen, auf ihrer Handlung und
bei ihrer Tätigkeit in die Hände der Provinzialen
der revolutionären Bewegung bei ihren Mit-
bürgern und in der unteren Volksklasse überzugehen,
Tätigkeit zu verrichten, und dafür in der Verbreitung
revolutionärer Prinzipien zu wirken. Ich empfehle
dieser von unter den Klerikalen; auf diesen Weg
der Verbreitung vorüberlassender Provinzialen zu achten =
sich zu sein, und das Ende der Arbeit in der Provinz
einzuräumen zu mittelständischen Klerikalen
Klerikalen oder Klerikalen Klerikalen Klerikalen
Klerikalen zu beobachten, und mich bei Gelegenheit sich
auf bezüglichen Zusammenkünften sofort Anzügen zu
machen.

Herref, den 24 den October 1834

Don Ludwig
Luz / Schever

Circularando

Thu

die Herren Bürgermeister
zu Oberdassel
Abenden &
Königswinter

Pr. van 6/9 39. no 590

49
Hochwirdiger Herr Landrath zu Coblenz
in der Provinz Rheinhessen
zu Coblenz
Ich habe die Ehre Ihnen hiermit zu schreiben
daß ich den 29. d. M. in der Stadt
Coblenz angekommen bin und mich
am 30. d. M. bei dem Herrn Landrath
eingefunden habe. Ich habe mich
demselben vorgestellt und ihm
mein Verlangen ausgesprochen
den Posten eines Schreibens
an der Kanzlei des Herrn
Landraths zu übernehmen.
Ich bitte Sie um Ihre Güte
diesem Verlangen zu entsprechen
und mir den nöthigen Auftrag
zu ertheilen.

Hochachtungsvoll
Johann Christian Schmitt

An den Herrn Hofrath Herrn von Bismarck
in Berlin

[illegible][illegible]

Linden-Lied Der Lindenbaum
von Friedrich Schiller 1784 Bader

14/5 39 n° 308.

2

[illegible]

31428
 Hennepin

[illegible][illegible]

No. 75.

Mendocino 25 Jan. 1840.

Uebersicht der
Kunstschaffung

Wm. G. G. G.
of the High Court
of the County of
Dublin.

Ein Loos. bezieht sich auf mich im Obelisk
 und mir geschenkt Obelisk der Litz
 besitzend Litz. Dr. Peter, Litz, morang
 am 24. d. M. ^{Obelisk} Obelisk und der
 Litz. Wäch. Litz auf der Munde -
 der Obelisk ungeschieden, mit
 dem auf darüber und mir in Litz.
 "man" Obelisk und protokolliert der
 Litz, zu Litz Litz
 Obelisk und Litz
 Litz

Adm. L.

No 8149.

Stn 1/2 mi N. E 89

[illegible]

Mit Rückst auf diese Maßnahme und zu gleich in
Erkenntnis der in Paris vormalig nicht geschehen, mit offener
Widersatzlichkeit gegen die Kaiserliche Verordnung zu
sammenvollziehungen von Grundbesitzverfallan, so wie der
auf die besagte Verfallan nach Grundbesitzverfallan in
verfall in demselben Staat die zu dem Auslande gehörigen
Ausfallverordnungen zu erfüllen Ausfallverordnungen, find
ich mich bezeugen, der Herr von dem Kaiserlichen
nach dem 21. März 1835 meine Genehmigung darüber
der Ausfallverordnungen der Kaiserlichen Verordnung mit
Erkenntnis von dem Kaiserlichen zur Kaiserlichen Verordnung
bis nach Wahrung meiner Zustimmung zu verfahren,
so wie dem, dass für die Einwilligung einer Ausfallver
ordnung ausfallige Gründe geltend gemacht werden.
Ich beauftrage daher die Königlich Preussische Regierung
dieselben Ausfallverordnungen in der Regel abzuhandeln.

Auf denjenigen Grundstücken, auf welchen die
Folien nicht zum Wenden noch Druckknopf bereits
verfaßt ist, welche sich jedoch nach dem Tode der König-
lichen Kammer befinden, ist die Konzeptionsleistung
ihrer Verbindlichkeiten Abseht, wenn demselben nicht gleich
nach Ablauf der Frist daselbst, oder, wenn besondere
Genehmigung der jetzt nicht zu gestatten, und ihnen
daher das Visum noch den übrigen im Falle be-
merkten Kammer für zu verfahren.

Die bethaffenden Galizier-Verwandten sind
Sinnlos; jedoch nicht ohne das Obelisk

in *Plumieria*

instruieren, und zwar wissen, das sind für die zum
Kagrunder Land in der Gegend besondern Aufmerksamkeit
zu widmen

Berlin den 5^{ten} November 1840

Der Minister des Innern und der Polizei
graf von Rochow.

An
die Königl. Regierung
III. 2901
zu Köln

Abseife zur sorgfältigsten Aufsehung.

Köln, den 17. November 1840

Königl. Regierung Abteilung des Innern
graf von Rochow.

An
den Königl. Landrath
Johann Franz von Loe
Landrath von Loe
zu Siegburg
B: 19582.

per Circulair

Abseife wird den Herrn Landrath
den Siegburg zur Aufsehung und
Landrath mitgeteilt.

Siegburg 7. December 1840

An Landrath
L. 3

No 8317

AA
Sta 20
Nr 532

Neuf der Allerhöchsten Anweisung
Ordnung vom 10. Aug. 1839. S. 1. haben die
nigen politischen Einflüsse, welche
nach der Art der in der Anweisung
festgesetzten Grundsätze in der Anweisung
zurückzuführen sind, in der Anweisung
die Unmöglichkeit der für die Anweisung
aufgezeichneten Vorschriften können
und die Anweisung können Anweisung
und es muß daher die Unmöglichkeit
gegen die Anweisung nicht nur
aufgezeichnet werden. Die Königl.
Regierung hat zu dem Ende die
Anweisung der Anweisung von der Anweisung
für die Anweisung jedes politischen Einflusses
Anweisung zu geben, und jedes
für die Anweisung zu geben.

Berlin, den 20. November 1841.

Der Minister des Innern und der Polizei
graf von Rochow.

1508 III

An die Königl. Regierung zu Köln
Abseife mit dem Brief von der
Anweisung der Anweisung für die
politischen Einflüsse für die
Anweisung zu geben.

Köln

Coln, den 4. September. 1849.

Königl. Regierung Obpfälz der Provinz
von: Elmsf.

Von dem R. Landrath Johann Simon von
der Hof- und Landrenten zu Liegburg.
Obpfälz pr. Einhalten von den
Liegenswerten zu den Grundbesitzern
und ev. Gegnern.

Liegburg, den 9. Jan. 1849.

Von Landrath

1. Liegburg
2. Liegt pr. 22/42 18. 2236 abg. 26/42 18. 2236
3. Niederfeld pr. 26/42 18. 2236 " 35/42 18. 2236
4. Lohmar pr. 25/42 18. 2236 " 35/42 18. 2236
5. Wahlheim pr. 25/42 18. 2236 " 35/42 18. 2236
6. Muck pr. 25/42 18. 2236 " 35/42 18. 2236
7. Neunkirchen pr. 25/42 18. 2236 " 35/42 18. 2236
8. Frappichtersoth 15. Frohnsweiler
9. Launhausen 16. Oberfeld
10. Herchen pr. 25/42 18. 2236 " 35/42 18. 2236
11. Eiter pr. 25/42 18. 2236 " 35/42 18. 2236
12. Heckerath pr. 25/42 18. 2236 " 35/42 18. 2236
13. Kennes pr. 25/42 18. 2236 " 35/42 18. 2236
14. Oberfeld pr. 25/42 18. 2236 " 35/42 18. 2236

Es ist ein Jahr bekannt, seit, mirig, seit in der Provinz
Provinz pr. 22/42 18. 2236 abg. 26/42 18. 2236
indem nicht allein Obpfälz gegen die Provinz und
von Obpfälz pr. 22/42 18. 2236 abg. 26/42 18. 2236
Provinz pr. 22/42 18. 2236 abg. 26/42 18. 2236
zu erhalten von der Provinz pr. 22/42 18. 2236 abg. 26/42 18. 2236

Es ist ein Jahr bekannt, seit, mirig, seit in der Provinz
Provinz pr. 22/42 18. 2236 abg. 26/42 18. 2236
indem nicht allein Obpfälz gegen die Provinz und
von Obpfälz pr. 22/42 18. 2236 abg. 26/42 18. 2236
Provinz pr. 22/42 18. 2236 abg. 26/42 18. 2236
zu erhalten von der Provinz pr. 22/42 18. 2236 abg. 26/42 18. 2236

Es ist ein Jahr bekannt, seit, mirig, seit in der Provinz
Provinz pr. 22/42 18. 2236 abg. 26/42 18. 2236
indem nicht allein Obpfälz gegen die Provinz und
von Obpfälz pr. 22/42 18. 2236 abg. 26/42 18. 2236
Provinz pr. 22/42 18. 2236 abg. 26/42 18. 2236
zu erhalten von der Provinz pr. 22/42 18. 2236 abg. 26/42 18. 2236

Seu

[illegible]

Die Herren Richter müssen erstens auf
ihre Stellung und das in dieselbe, das in
della ungenügenden unpässigen Abgesandten
von Meinen sehr bedauernden können, sehr
viel zum Fortschreiten, welche zum langwierigen
Verfahren ~~hätten~~ geführt sind, von den Ober-
sicht allein der Verflochtigkeit, von der Einleitung
relegen und zweifelhaft ist nicht, dass Sie in einem
mit den Herren Bürgermeistern von Augsburg
ihre Rechte, diejenige Verfügung bekräftigt werden
müssen, werden, welche Sie von dem Ober-
und der Wirklichkeit und Effektivität der
Angelegenheiten mit Recht versehen können.

Ungewöhnliches exallat bis auf nullgezogen
 diese pflanzlich exallat befunden. —

Ölen, den 14. April 1848

Mr. Hyl. Post-Konservator
1. Gm. Zweift

No 3625

Circular

N^o. 5725.

Traces $\frac{25}{9}$ 48 N^o 830

Kauf vom 5. 7. der Manuskripte vom 6. April d. J. §. 1. Absatz 1. pag. 87/ sind Manuskripte unter freiem Himmel nur dann erlaubt, wenn die Obzirkuit seiner ige Bestimmung gicht. Da nun aber auf dem Versteig der Königl. Landraths Kasse vom 20. d. Mts Nr. 566 die in der obigen Weise angekauften Manuskripte offenbar für die öffentliche Versteigerung vorgesehen sind, so ist die Pflicht der Obzirkuit die seiner erforderliche Erlaubnis zu erteilen. Der Königl. Landrath Kasse hat daher die betreffenden Bürgermeister ange- wiesen, durch einen sofort zu erteilenden öffentlichen Bekanntmachung das Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß eine solche angekündigte Manuskripte unter freiem Himmel nicht ge- stattet worden sei, und Forderungen zu erheben, sich bei Ver- weigerung der Buße des §. 33. des Reglement's vom 30. Juli 1818 mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Ver- ordnung vom 6. April c. festgesetzten Strafe von jeder öffent- lichen an diesem nicht erlaubten Manuskripte ferner zu- halten.

Salto dieser Meinung ungenügend, da es sich um eine solche
Sammlung, mit dem dem Königl. Landraths Amte und dem
Bürgermeister zur Verfügung stehenden Proben nicht
möglich ist, zu machen, und abzugeben, so ist
ganz die Unterstellung polizeilich zu verfahren, auf die
und Vergleich für den Kaiser zu machen, damit ein mög-
lichst ein vorerwähnter Mann, zu greifen können,
und im Ministerialrathe dem Kaiser zu verfahren.

Cöln den 21. September 1848

Königliche Regierung, Kaffarung bei Jaurou.
1743. Birk

1792. Wien
An das k. k. Landraths Amt zu Peggau. B. II. 6082

Kopffest circulirt an die ganze Längsseite des nach
Ringsburg und Mauden zur Kuchoffnung.
St. Louis den 22. September 1848.

Kauf genommenen Abfaß. Der landräthliche Commißar.
Im Graue Längsrommels von Menden
nachdruck nicht erlaubt. *Recht*

Liedburg den 25ten September 1868
Ihre Ergebenste
A. v. Ungewinnigk

M.

Vorschlag

zu

einem Volksverein des Siegkreises.

Der verhängnißvolle Ernst der Zeitverhältnisse legt dem Vaterlandsfreunde gegenwärtig mehr als je die Pflicht auf, zur Sicherung der gesetzlichen Freiheit und Ordnung und zur Förderung der allgemeinen Wohlfahrt mit seinen Gesinnungsgenossen muthig und thätig zusammen zu halten. Wir glauben in diesem Betrachte nur einem längst gefühlten Bedürfnisse der Bewohner des Siegkreises und der benachbarten Landgemeinden Ausdruck zu geben, indem wir den Wunsch aussprechen, daß auch hier ein volksthümlicher politischer Verein entstehen möge, wie ihn die Mehrzahl der Nachbarkreise bereits in erspriesslicher Weise besitzt. Bezeichnen wir hier kurz die allgemeine Grundlage, auf welcher ein solcher Verein unmaßgeblich zu errichten sein wird.

Statut des Volksvereins des Siegkreises.

§. 1.

Unter dem Namen „Volksverein des Siegkreises“ wird mit abwechselndem Sitz in Siegburg und Königswinter eine politische Gesellschaft gebildet, welche den Zweck hat, zur Sicherung der gesetzlichen Freiheit und Ordnung und zur Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt zu wirken.

§. 2.

Der Verein geht von der Ueberzeugung aus, daß die errungenen und noch zu erringenden Freiheiten und Rechte zur Zeit, soweit die Verhältnisse sich übersehen lassen, in der nach demokratisch-constitutionellen Grundsätzen einzurichtenden Monarchie am sichersten gewahrt sind, daß mithin die Unterstützung dieser Monarchie, so lang sie die demokratisch-constitutionelle Grundlage nicht verläßt, und so lang die Nation in ihrer freien großen Mehrheit ein Anderes nicht verfügt, unerlässliche Bürgerpflicht ist.

§. 3.

Der Verein wirkt durch gegenseitige Belehrung und so oft es nöthig erscheint, durch zweckdienliche Aussprechung politischer und sozialer Bedürfnisse und Wünsche, entweder in der Presse oder bei den Staatsbehörden.

§. 4.

Für die Dauer des Kalenderjahres wird ein Vorstand von fünfzehn Personen erwählt, denen die Führung der Geschäfte, die Vorbereitung und Leitung der Verhandlungen obliegen. Aus den Mitgliedern des Vorstandes wählt die Gesellschaft vierteljährlich einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter desselben.

§. 5.

Jeder Bürger des Siegkreises und der benachbarten Landgemeinden, welcher das gegenwärtige Statut unterzeichnet, wird gegen Vorausbezahlung eines halbjährigen Beitrags von drei Silbergroschen Mitglied der Gesellschaft und erhält eine Eintrittskarte zu den Sitzungen.

§. 6.

Der Volksverein des Siegkreises hält seine Sitzungen wenigstens monatlich einmal und zwar abwechselnd in Siegburg und Königswinter; doch sollen auf jedesmaligen vorherigen Beschluß der Versammlung von Zeit zu Zeit auch Sitzungen in den verschiedenen Landgemeinden des Kreises gehalten werden. Außerordentliche Sitzungen finden Statt, so oft der Vorstand es für angemessen erachtet, oder 25 Mitglieder unter Angabe des Berathungsgegenstandes beim Vorstande es beantragen. Die Sitzungen sind öffentlich.

§. 7.

Alle Wahlen geschehen mit relativer Stimmenmehrheit und werden bei Stimmengleichheit durch das Loos entschieden. Zu gültigen Beschlüssen so wie zu Abänderungen des Statuts sind mehr als die Hälfte der Stimmen von den anwesenden Mitgliedern erforderlich.

Siegburg am 29. September 1848.

Einem Hohenvertrauen des Reiches.

Die Reichsversammlung hat sich am 1. April 1848 in Frankfurt am Main versammelt. Die Reichsversammlung hat sich am 1. April 1848 in Frankfurt am Main versammelt. Die Reichsversammlung hat sich am 1. April 1848 in Frankfurt am Main versammelt.

Staat des Reiches des Reiches.

Die Reichsversammlung hat sich am 1. April 1848 in Frankfurt am Main versammelt. Die Reichsversammlung hat sich am 1. April 1848 in Frankfurt am Main versammelt. Die Reichsversammlung hat sich am 1. April 1848 in Frankfurt am Main versammelt.

Die Reichsversammlung hat sich am 1. April 1848 in Frankfurt am Main versammelt. Die Reichsversammlung hat sich am 1. April 1848 in Frankfurt am Main versammelt. Die Reichsversammlung hat sich am 1. April 1848 in Frankfurt am Main versammelt.

Die Reichsversammlung hat sich am 1. April 1848 in Frankfurt am Main versammelt. Die Reichsversammlung hat sich am 1. April 1848 in Frankfurt am Main versammelt. Die Reichsversammlung hat sich am 1. April 1848 in Frankfurt am Main versammelt.

Die Reichsversammlung hat sich am 1. April 1848 in Frankfurt am Main versammelt. Die Reichsversammlung hat sich am 1. April 1848 in Frankfurt am Main versammelt. Die Reichsversammlung hat sich am 1. April 1848 in Frankfurt am Main versammelt.

Die Reichsversammlung hat sich am 1. April 1848 in Frankfurt am Main versammelt. Die Reichsversammlung hat sich am 1. April 1848 in Frankfurt am Main versammelt. Die Reichsversammlung hat sich am 1. April 1848 in Frankfurt am Main versammelt.

Die Reichsversammlung hat sich am 1. April 1848 in Frankfurt am Main versammelt. Die Reichsversammlung hat sich am 1. April 1848 in Frankfurt am Main versammelt. Die Reichsversammlung hat sich am 1. April 1848 in Frankfurt am Main versammelt.

Die Reichsversammlung hat sich am 1. April 1848 in Frankfurt am Main versammelt. Die Reichsversammlung hat sich am 1. April 1848 in Frankfurt am Main versammelt. Die Reichsversammlung hat sich am 1. April 1848 in Frankfurt am Main versammelt.

Erklärung

Wesentlich ist die Erklärung vom 6. April 1848, welche die Reichsversammlung in Frankfurt am Main abgegeben hat. Die Reichsversammlung hat sich am 1. April 1848 in Frankfurt am Main versammelt. Die Reichsversammlung hat sich am 1. April 1848 in Frankfurt am Main versammelt. Die Reichsversammlung hat sich am 1. April 1848 in Frankfurt am Main versammelt.

München, den 30. September 1848
 Der Landesminister
 J. M. M.

Im nahen Anblick der Menschenin milden Grundbesitz
stiller Ordnung, in der sich die Welt für jeden
und jeden ist gegeben, und der sich die Welt für jeden
wird, nur daß der Boden der Götter der Götter und der Götter
Krone, erhebet. —

Den Herrn Haupten mit der Bitte um gütige Berücksichtigung und um
möglichscheueste Vereinstimmung, um die gütigste Zustimmung zu können nur
mit dankbarer Gesinnung entgegen zu sehen.

Das Kabinet-Ministerium ist fast antipathisch - gegen die
neue Verfassung in dem, der königlichen Regierung nach dem
23. u. Mts. mitgetheilten Programm, - mit dem Konstitution
nullen Abzug fortzusetzen und die Konstitution dem Volke
im großen Interesse, in dem die Regierung die Lust hat,
sollen sie ~~ist~~ befürcht, vollständig zu erfüllen; in dem man
aber, wenn das Ministerium die Befähigung zu, einem
solchen Mißbrauch haben wird, welche die Befähigung,
Kunstschaff und Kunst zu im Genuß zu setz, mit aller Kraft
und Energie, und zu dem zu suchen. -

[illegible][illegible]

Seven

von den Rissen zu stellen und die unrichtigen Risse zu unterzeichnen,
nach der Vollendung der ersten Versammlung dem Gesetze zum
Stoske zum zu lassen. Die letzten sind die ersten, die
sind, die, die Versammlung unter einem Himmel, welche für
die öffentliche Sicherheit und Ordnung Gesetz bringend sind, von
der Versammlung zum 6ten April d. J. nicht gehalten, der
nach zu solchen Zwecken, welche von der Versammlung nicht zu
erfüllen sind, und die Versammlung der Versammlung und
Stimmung, welche ist nicht zu unterzeichnen und zu
Stellung zu kommen, nicht zu stehen sind.

Es wird erwartet, daß alle Kaiserin, kaiserlich aber die
Lauterkeit, welche die Aufrechterhaltung und Heiligung der Gerechtigkeit
bedeutet, zur Beförderung der gesunden Ordnung neuerlich ge-
gründet und Kräftig und da, wo es die Umstände erfordern
mit Substitutionsmitteln und Substitutionsformen ausgestattet werden
die Kaiserin werden dabei eine große Rolle in dem im
Volke lebenden Glauben der ungetrübten Gerechtigkeit, die
und Gerechtigkeit, der Gerechtigkeit die sie so sehr befehlen werden
zu sein scheint, daß man sich nicht nur in der Welt
sondern auch in der Welt und in der Welt
sehen die Kaiserin ist die Welt und die Welt
der Welt. Ministerium und ist zu sehen. —

Einigen Lammern dagegen, welche mit Aschensirup oder
Wasser diesen von Pelinagurpilula nicht ankommen muß
müssen in geschloßenen Magen solch ist möglich und schon
Pantura entfernt und nach sechs Woch für den äußerlich
Nest hauptsächlich gemacht werden. —

So wird ebenfalls das die Königl. Kassenung ab muß in der
Kassenung und der m. fortwähren. Kassensprachheit wird wird gefas
tuffen und das die mit den die fülligen Kassensprachheit oder Kassensprach
z. fließ. füllig. Kassensprachheit wird. —

Ursache Waffengraben, Feste und Forträg bezeugt, die
Kriegs, Staatsverwaltung der Provinz, wie die und neue
Kolonien der russischen Herrschaften hervorzuheben

Berlin, den 4. October 1848

Der Minister des Innern, yuz. Eichmann
an die kgl. Registratur zu Coln. 144 R. F.

Reißt zur Kasperkatz

Cöln, den 11. October 1848

Рыб. Кузнецов

Guzl Book

Oberpfalz Tirschenreuth bei der Hf. Landesvermessung und
zur Raumbestimmung und Flächenberechnung.

Leipzig den 19. October 1848

For Unwidest's Commission
paying: Refuse

An
das Kgl. Landratsamt zu Leipzig
B. II 6336.

Cöln, den 11. October 1848

Рыб. Кузнецов

Guzl Book

No. 6544

Nr. 13/11 48. H/6 15

Um die Wirksamkeit, die in der jüngsten Zeit sich in
den verschiedensten politisch, sozialen Zusammenhängen gezeigt hat,
findet sich, ist schon Orts bestimmt worden, daß solche Versammlun-
gen, welche freier Himmel angehängt worden, sich nicht von
der bis dahin üblichen Form abheben und erfüllt werden,
wobei Letzteres nur auf einer gewissen Anzahl von
Leuten, einer Versammlung, beruhen darf, das Verbot einer
solchen unter Hinweisung auf den § 4 der Versammlung von
6. April 1848, und auf die in der Darstellung der in der
den mündlich-polizeilichen Eingabe liegenden Sache von
1-5. d. d. gegen die Versammlung von Sporn gültig ist, und gleich-
zeitig beauftragt werden soll, ob zur Versammlung der Ver-
sammlung, militärische Vorkehrungen erforderlich sind.

Es muß es geschehen werden, wenn die Versammlung
angeordnet, jedoch auf Grund der angenommenen Prüfung
müßte festgestellt werden, zu wissen, ob die Versammlung
für die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährlich
ist, und bei allen Versammlungen, welche unter Leitung
der bekannten Führer der Sozial- und Sozial-Organisationen
den demokratischen und Arbeiter-Parteien, der Fall sein
soll, vorzuziehen werden muß.

Durch die Sporn diese Bestimmung, welche, ungeachtet
ist, deren Zweck, Bestimmung und Inhalt der in der
ersten Fassung, und wenn die Zeit es gebietet, über das
Körper bei mir aufzufragen.

Städte von 10. November 1848
Der landrätliche Kommissar

[Signature]

[Signature]
Der Bürgermeister
Herrn Jannasfeld
zu
Menden

N^o 2546

16

Sie werden nebst, mit allem Aufwandspretio
 den Einrichtungen auf dem Gebiete der Politik in Of-
 fenen Lazarets zu folgen sind mir in der nächstbedeutendsten
 so wohl über den Einfluss, welchen die Auflösung der
 gewählten Kommen und die Veränderung der Konstruktion
 nach der die öffentliche Reinigung ist, als auch
 über alle irgend erforderliche feierliche Pflichten zu
 zugehen müssen.

Dietsburg am 30. April 1849.

Der landwirthliche Kommissar

vig. comm.

Der Landwirthliche Kommissar
 Wüsten

Der
 Herr Bürgermeister

noto

Münden.

no 7673

[illegible]

[illegible]

No. *Prigodinus. Prigodius.*

In Washington. yuz. Prin.

Abgefaßt zu Lamsbach am 15. März 1849.

Colo du 15. Mai 1849

Der Kugelschnitz: Trübsinn

Der Bürgermeister: Herr
zu Markung. 1743. Birk.

18-697 zu Regensburg

Abdruck aus dem Herrn Längensmayers von Norden
zum Vergleichung.
Kaiserslautern vom 11. Juni 1849.

July.
 Dingy Bay, Nov 18. Nov 1849.

Der Landwirthschafts-Commissar.

N: 289b.

note

N^o 10993

in mit den Vorwissen vom 20. d. M. Monarchisch
 Manuskripten, über die Monarchische Verabredungen von Land
 mass. Manuskripten, die Befolgung der Feindes Befehl befolgt
 ist, ist dem König. Ober. Sekretär der Befolgung auf
 den 12. Jan. des code pénal mitgeteilt. Die Befolgung
 dieser Artikel finden in. E. Monarchisch Manuskripten
 manuskripten Verabredungen gegen das Gesetz, Manuskripten
 und manuskripten Manuskripten von Landmassen
 oder das Befehl manuskripten Verabredungen geblieben
 ist, ist auf der Befolgung vom 15. d. M. N. 697 auf Befehl
 des Befehl. Reglement die Befolgung Manuskripten
 geblieben, ist, kann manuskripten Manuskripten, Manuskripten
 zu manuskripten Verabredungen Manuskripten, auf dem
 10. des code pénal Manuskripten Manuskripten wurde.
 Die Manuskripten Manuskripten Manuskripten Manuskripten
 und die Landmassen Manuskripten Manuskripten
 Manuskripten lassen.

Das der Manuskripten Manuskripten der Landmassen
 Manuskripten wurde, ist manuskripten Manuskripten
 Köln Manuskripten

Manuskripten Landmassen Manuskripten zu Wathensdorf

Manuskripten Manuskripten Manuskripten
 Köln den 22. Mai 1849
 der Manuskripten Manuskripten
 gez. von Moeller

Manuskripten Landmassen Manuskripten zu Wathensdorf. A 754

Manuskripten Manuskripten Manuskripten Manuskripten
 der Manuskripten Manuskripten Manuskripten
 Manuskripten den 22. Mai 1849
 der Manuskripten Manuskripten
 Manuskripten

N^o 3230

m. 8/6 lg. No 367

Bei anfallender die eine Hauptstrasse
in der Gegend der Maroniden aus H. von H. in der
kraft der Aufforderung nach Posen der Patenstunde
des zum Hauptstamm, zur Heiligung, nachgekauft
mit der Mauerwerk der Kapelle der Landwehr der
Stiftung.

Vergang. der 5. März 1849
der Landwehr (Gemeinschaft)

[Signature]

L

der Herr Langermeister
Jantersfeld

J^r Mendel

Mr. 20/6 Hq. Hq. 22

Pl. 3327.

Ueber. Sozusagen ist die Schenkungswegung vom 26. u. 18.
 Ungeprüfungs ist die wichtigste bei der Wegung, dass die Wegung
 und die mit dem Land von. Kann. die Wegung
 Pünkt. Schenkung der Wegung als die Schenkung der Wegung
 Mündel ist. Pünkt. aufstellt, die Wegung, die Wegung
 die, sowohl die Wegung der Wegung, als die Wegung der Wegung
 Militär, befördert, sozusagen in der Wegung, die Wegung
 Expedition über die Wegung der Wegung, die Wegung
 die Wegung der Wegung, die Wegung der Wegung

Die Beförderung von Kriegskassensachen, nebst der insorgenden
Lohnen, ist nach dem hiesigen Abkommen zu geschehen, die Poli-
zeibehörde wurde alle Jahr dasjenige zu versenden, oder
minderstens halbes Jahr nach dem Abkommen, in Befehl zu
nehmen.

Bei h. Transporte nach Meßel und Mönchen, nach der
 Herbst maked die spezifiziert Linien bezeugen, also nach
 der Spesenbezugs in Meßel nach Bayern, Württemberg, der
 Schweiz, Frankreich, in dem, mit der in der Meßel
 nachfolgend maked maked, damit die Linien nicht das spezifiziert
 in der Linien.

[illegible][illegible]

Regi. L. Bollung des 6. Junij 1866
Hr. Ober Präsid. der Regier. Kammer
geg. Eichmann.

276

Abkrieff zu Neuss
 Bild des 8. Janz 1864
 Königlich bayerisch, Abkrieff-Luz der
 zur Reich.

Abkrieff per Cicalam zu Land mit
 nach und zu neuen Befehl in no kommende
 Letha.

Luzburg zu 16 Janz 1864
 H. Landtlich. Commissarius
 zur Meßler.

Neu 1875.

23

Neu 1875

Zur Winterstellung und Befestigung der Kasse und der
 Jung und Lande ist es dringend nöthig, daß die vorstehenden
 Beförden der ganze Aufmerksamkeiten auf diejenigen der
 seitigen Haupt. Angehörigen sind, welche sich auf der Kasse,
 gefalt und Baden begeben haben, und dort auf der Revolution,
 unsern Bewegungen Spiel zu lassen, oder wohl gar die
 Kasse gegen die vorstehende zu setzen. Abgesehen
 von der vorstehenden vorstehenden Persönlichkeiten, wie D'Estes,
 die ehemaligen Offiziere Leckard, Annecke, Willich, Schind,
 melfernig, der etc. Hexamer, Stein, Schramm, Hinkel
 und die in der Kasse (Reform) / Morgenblatt vom 29. Juni
 in einem Artikel über die Kasse vom 25. Juni / genannt,
 wird es eine Menge Personen geben, die, willkürlich auf die
 Kasse oder auf andere Kasse haben, ferner auf
 Kasse zu setzen, nachdem sie die Kasse der Kasse,
 zusammen der Kasse zu setzen oder die Kasse
 auf die Kasse zu setzen / worden sind. Die Kasse
 Kasse dieser Kasse, der Kasse zu setzen, wie immer
 vorstehenden Beginn der Kasse ist, daß nicht gelte
 ist werden, und die Kasse Lande und der Kasse
 der Kasse zu setzen, wie immer, die Kasse,
 oder Kasse zu setzen, und die Kasse - Kasse -
 Kasse mit Kasse zu setzen, daß diejenigen der
 vorstehenden Kasse und alle solche Personen, wie immer
 be Kasse, daß sie sich bei der Kasse in Kasse
 zu Kasse

zahlreich Baden oder im Pfalz befreitig fortan, sobald
 sie sich im dortigen Bezirk befinden oder einführen
 müssen, sofort verhaftet und an die zuständige Polizei,
 besond. abgeleitet werden.

Berlin 5 Juli 1879.

Der Minister des Innern.

Herr von Manneuffel.

Obst. v. Landwehr, Amt zu Biebrich.

Abdruck aus dem General-Regierungs-Verordnen von Mainz
 zur genannten Befolgung.

Biebrich am 10. Juli 1879.

Der landw. Kommissar.

Mittheilung

N. 3545

24

H. 168

Nach ausst. nach der bei der Mordecker in der Provinz
 in Straßburg und Lahr und bei der allmählichen Weiterentwicklung
 der dortigen Polizeibehörden, wie zu der selbständigen Person
 in der angrenzenden Provinz Straßburg, in der die gesetzliche Kraft
 zu verleiht. Es wird deshalb in der nächsten Zeit die Provinz-
 Polizei mit vorzüglicher Sorgfalt und pünktlicher Kräfte ge-
 stärkt werden müssen.

Alle nicht legitimierte Personen, welche sich in der Provinz befinden
 und nicht, werden über die Provinz zurück zu den Provinzen, in denen
 sie sich befinden, ihrer Herkunft und Namen, auf gesetzlicher
 Grund zu ihrer Herkunft angegeben sollte. Jeder Person wurde
 die Polizeibehörden ihre Herkunftspunkte auf die in der Provinz
 Hauptstadt, Straßburg, zu verlegen, und auf der Provinz, vom 11.
 April 1833 nach Straßburg, Straßburg, welche nicht pünktlich
 kommen, daß sie in der Provinz nicht bleiben, sondern 4 Wochen
 gearbeitet haben, über die Provinz zurück zu den Provinzen, in denen
 sie sich befinden, in der 58. Provinz. Jeder, welcher gebürtig
 Straßburg, in der Provinz zu verlegen haben, in der Provinz
 die Provinz, der Provinz, der Provinz, der Provinz, der Provinz
 Straßburg, der Provinz, der Provinz, der Provinz, der Provinz
 Straßburg, der Provinz, der Provinz, der Provinz, der Provinz

Die Provinz, der Provinz, der Provinz, der Provinz, der Provinz
 Straßburg, der Provinz, der Provinz, der Provinz, der Provinz
 Straßburg, der Provinz, der Provinz, der Provinz, der Provinz

Coblenz am 10. Juli 1879

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz
 Herr v. Scharmann.

Obst. v. Landwehr, Amt zu Biebrich.

Abdruck aus dem General-Regierungs-Verordnen von Mainz
 zur genannten Befolgung.

Mittheilung

auszuführen. Subskriptionen ist bei Abnahme der Lizenzen
zugeteilt und der Hauptstadt eine besondere Kontrolle
zuteil.

Cöln den 19. Juni 1849

Präsident. Regierung. Abtheilung des Landes-
Hof. Raths.

Ob der Präsidents. Landrats
Hof

BN 3809 in Siegburg

Abtheilung des Herrn Bürgermeisters von Menden
zur Befolgung.

Siegburg den 22. Juni 1849

Der Landraths-Commission

Hof

No. 172.

25

nr. 23/11 hg. th. 1846

Obgleich die Anordnung der Anstalten in der mit aller gesetz-
licher Mittel der Befähigung demokratischer Anstalten,
in der Folge für die weitere Fortkommen, entgegen zu sein.
Kun, dieselben streng polizeilich zu überwachen und aufzulösen
und abzuweisen die Anstalten in der Folge die Anstalten
nicht bei Aufständischen Ortschaften in Anwesenheit zu bringen,
sollte die Befähigung solcher gemeindefreier Anstalten
nicht verantwortungsbewusst sein.

In diesem Sinne sollen die unter dergleichen Anstalten
müssen die polizeilich in der Folge 24 Stunden vorher bei ihnen
aufgestellt werden, um die polizeilich zu überwachen, die Kosten und
Bewachung in der Folge zu überwachen und bei der
Kommission der Befähigung der gesetzlich Befähigten sofort die
Befähigung anordnen, in der Folge die Befähigten zu be-
auftragenden Personen.

Kosten der zur Anwesenheit und Befähigung dieser Maßnahme
auf dem Gebiet der Befähigten und der in der Folge Befähigten
Ortschaften der Befähigung die Befähigung der Befähigten Markt
und auf einem militärischen Befähigung für die Befähigten
soll, sollen die Befähigten Befähigung mit Befähigung der Befähigten
und der Befähigten Befähigung, so wie Befähigung Befähigung
Befähigung Befähigung Befähigung Befähigung Befähigung Befähigung
Befähigung zu Befähigung ist.

Siegburg am 17. November 1849

Der Landraths-Ordnung

sig. comm.

Der Herr Bürgermeister

Hof

Ob

Der Herr Bürgermeister

von

Menden

N. 6652

N. 07/12 66

26

Die Kurfürstliche Hofkanzlei hat mirs mittheilen durch Herrn. Kurfürsten.
 Kurfürstliche Hofkanzlei zu Sankt Augustin. Einem solchen
 Kurfürsten muß mit jenen Kurfürsten auszugehen, gewirkt werden. Da
 man sich nicht nur auf die Hofkanzlei, sondern auch auf die Hofkanzlei
 zu jenen Kurfürsten stellen lassen, die der Hofkanzlei
 und Ordnung entsprechen, die Kurfürsten auszugehen werden.
 Die Hofkanzlei der Hofkanzlei zu Sankt Augustin, welche ich in der, bei
 der Hofkanzlei der Hofkanzlei befaßt ist, Kurfürsten für
 das folgende Jahr in der Hofkanzlei zu Sankt Augustin, Kurfürsten
 für die Hofkanzlei zu Sankt Augustin, ob jenen Hofkanzlei
 der Hofkanzlei, ist, daß die Hofkanzlei der Hofkanzlei, daß die Hof-
 kanzlei der Hofkanzlei der Hofkanzlei der Hofkanzlei. Kurfürsten
 nicht von Kurfürsten werden.
 Die Hofkanzlei der Hofkanzlei der Hofkanzlei der Hofkanzlei. Kurfürsten
 Kurfürsten zu Sankt Augustin.

Ingelburg den 14. September 1899.
 Der Landrath. Aus.

Wittling

Der Herr Landrath zu Sankt Augustin
 zu Sankt Augustin

Nach einer längeren Abtheilung steht sich die Stadtverwaltung
 mit einer gewissen Ueberzeugung der aus der Erfahrung
 Goldkämpfer Diäten patladenen Individuen gegen, jedoch
 nicht im denselben Bereich. Nachzugehen zur Förderung wegen
 gundeliger Zerstörung gefährdet. Gut.
 Die selben die bezugsnehmenden Personen sollen durch
 die Stadt zu einem bestimmten Betrag aufgebracht, die
 selben nicht nur zu dem Zweck sondern auch zu dem
 Zweck der demokratischen Partei zum zu verwenden.
 Das Legationsgeheimnis wurde überwacht.

Pragburg, am 10. Febr. 1851

Des Landraths, als

der Stadt.

Des Regier. Rathes.

Klausen

H.
 der Herr Landrath
 und
 n^o 907 Menden

[illegible][illegible]

indisponibilität unvorgelegt des Kaiserlichen Kabinetts
und der unvorgelegten Kaiserlichen Kabinetts
Kabinetts unvorgelegt des Kaiserlichen Kabinetts.

Berlin, den 18. August 1851.

Von Minister des Innern und Aufwiegens,
Fryd von Mantuffel

Der
der kaiserlichen Regierung-Präsidenten Baron von Mailler,
Hofrathsbuchwart zu Wien. N. 8825.

Steffens zur weiteren Verfertigung unter Aufsicht
und Aufsicht der vortrefflichen Oeffnungen.

[illegible]

Dieß ist das letzte, was ich dir schreiben will. Ich habe dich sehr lieb und werde dich immer lieben.

Colo, den 27. August 1851.

Ind. Königl. v. Moeller.

17
 von Königl. Landrath
 Herrn Wulffinger
 A. 1524. zu Liegburg

Coralien bei den hohen Leuten meist von der Krone zum
Prunkstücken und Gesteine. Sind vornehmlich Kräfte
von der Lärche oder Lärchenholz aus dem Arktischen mit
den verschiedenen Edelsteinen oder Edelsteinen von einem
von der Lärche von einem Edelstein aus dem Arktischen
und demnach von der Lärche von einem Edelstein aus dem
Arktischen —

Maasdrift Circular en Specter Rantelcylinder naamen
en de felle van eenen Rantelcylinder en de felle van eenen

Heidelberg, den 30. August 1834.

For Lombard, please

For Print-Druckerei
Gez. Müller.

N^o 4822

Unser Circular-Befugung des Herrn Ministers
des Innern vom 11. November d. J. soll die wegen politischer Ver-
brechen beschafften Indicien in dem genannten Entzuge, nach
gefügiger Abkommensur untersuchen, und Taktat des Entzuges,
nach unentgeltlich bei derer Forderung aus dem Entzuges, die
nachstehenden die genannten Hauptartikel, zur Befugung der
zur Befugungsfähigkeiten und sonstigen Beweismittel, wegen
derer werden.

[illegible]

Wir werden Ihnen auf die zu ersuchende Willkürleitung über
die hiesige Landeskarte, Entwerfung von dergleichen Kartenmaterialien in
Paris einzutreten sollen über den Zeitpunkt der Entwerfung und
bei einer Beförderung anzuordnen dieser Karten in Paris zu
geben die anzuordnen Karten zu kommen lassen, anzuordnen
sollen, falls eine solche Willkürleitung, eine solche Karten in Paris
Karte einzutreten sollen, darüber Ihre besondere Anweisung.

Coln, Dec 18: Klammern 1851.

Königl. Raynionny, Abfchreibung Des Innern.

Im Abschied von den Herrn Bürger-
 meister von Menden,
 die den vorigen Wahlen. Veränderung
 des neuen fünfzigsten der genannten
 Personennummerung ist sofort, eine
 Anzeige. Im Uebervigen haben die
 sich ebenfalls nach von hienieden
 Abschiedung zu nehmen.
 21. November 1833

Siegingen, den 21. November 1833.

~~A: 6354~~

An
Der Königl. Leihbibliothek
Graz

В.п. 9444.

[illegible]

Wohnungen in Gärten der politischen
Polizei von 2 zu 2 Monaten mitzuteilen,
bemerkend, dass der Verlust der
Kolonie der übergebenen speziellen Bedürfnisse
auf der in der Anweisung vorgegebenen Weise
in der angegebenen Anweisung zu machen
sind.

Cöln, den 6. März 1854

Der Regiments-Präsident
Herr von Möller.

Ob
Der Königl. Landrat Herr Wülffing zu Siegburg A. 299.

Erteilt in Abschrift bei der Herrn Landrat
mitten zur Kenntnis und mit dem Auf-
trag, mir solche Wülffingungen ein-
zuweisen für die ganze Reihe von
mitten fortgesetzt sind, von 2 zu 2 Monaten
für die Länge der Zeit zu machen.
Die erste Wülffingung vom 25. April bis
25. Juni d. J., die 2. von 25. Juni bis
25. August d. J. - Wenn keine Wülffingungen zu
machen sind, geben Sie mir das Bescheid.
zu erhalten.

Wenn Sie die Anweisung nicht
übergeben, wollen Sie mir das in der
Anweisung bemerken.

Siegburg den 10. März 1854

Der Landrat
Herr Wülffing.

N^o 1290.

Wohnungen in Gärten der politischen
Polizei von 2 zu 2 Monaten mitzuteilen,
bemerkend, dass der Verlust der
Kolonie der übergebenen speziellen Bedürfnisse
auf der in der Anweisung vorgegebenen Weise
in der angegebenen Anweisung zu machen
sind.

Cöln, den 3. November 1854

Der Regiments-Präsident
Herr von Möller.

Ob
Der Königl. Landrat
Herr Wülffing

zu
Siegburg

A 1408.

factum 2. Termin: 1. November und 1. Mai.
7/11

Erteilt in Abschrift bei der Herrn Landrat
mitten zur Kenntnis und mit dem Auf-
trag, mir solche Wülffingungen ein-
zuweisen für die ganze Reihe von
mitten fortgesetzt sind, von 2 zu 2 Monaten
für die Länge der Zeit zu machen.
Die erste Wülffingung vom 25. April bis
25. Juni d. J., die 2. von 25. Juni bis
25. August d. J. - Wenn keine Wülffingungen zu
machen sind, geben Sie mir das Bescheid.
zu erhalten.

Siegburg 8/11 54.

Der Landrat
Herr Wülffing.

Indem ich den unter dem 3^{ten} November 1854 N^o
 1408 gefertigten Termin zur Einreichung der
 rechtlichen Gründe über das Gesuch um
 Eintheilung des geerbten Fideicommissats, welches ich
 durch das hiesige Landgericht eingereicht habe, von jeder
 gesetzlich vorgeordneten Einwendung gegen dasselbe
 insbesondere Objectionen zu kommen gelassen.
 Köln, den 31^{ten} December 1856.
 Der Bürgermeister
 Joh. von Moeller.

An den Königlichen Landrath Herrn Kullffing
 Hofmarschall zu Siegburg. N^o 1254

Bezeichnet in Obsschrift vorgelegten
 Gesuch zur Eintheilung und Abgrenzung, wegen
 Eintheilung. Das Termin fällt auf
 Siegburg, den 3^{ten} Januar 1857
 Der Landrath Joh. Kullffing

An den amtsassessoren genannten
 N^o 58) Herrn Landrath

am 27^{ten} N^o 168 mit Datum zu 1857 auf
 Siegel. Der kaiserliche von Mainz
 Richter

Es ist zu einige Zeit der Fall vorgekommen, daß hiesige Landwehr
männer in ihrer freien militärischen Bewegung sich zu dem Zweck
versammelt haben, um ihre ihm zu dem Königl. Regiments wegen
Abgabe von militärischen, im bürgerlichen Stande für vorgekauften
Abgabepunkte zu leisten. Jedoch zu vermeiden.

Wenn auch Personen des Landwehrstandes durch ihre
übigen Verfassungen der Reichsregierung, sich mit geistlichen
Schreibern zum Zweck der Abgabe über Abgabepunkte, die ihre
gemeinschaftlichen Verfassungen beinhalten, zu versammeln, so sind
dies von dieser Verfassung nach Artikel 28 der Verfassung. Nach
dem von H. Januar 1850 militärische Einrichtungen, welche nach
Anordnungen geistlich verfaßt waren. Die Verfassungen über ihre
bürgerlichen Verfassungen der Reichsregierung militärische Einrichtungen
zu nicht in Betracht kommen. Haben sie jedoch in dieser Verfassung
nicht mit unter der Verfassung von Personen, die nicht der Landwehr.
Angelegenheiten, gesammelt, so kann dies nur in der Verfassung
geschehen, daß ihre Versammlungen eine solche Bedeutung nach ihrer
Verfassung im geistlichen Stande. Jedoch der Verfassung nach der
Verfassung geistlich sind. Solche Verfassungen, wegen der Verfassung.
nicht nicht nicht nicht nicht nicht, nicht nicht nicht nicht
die militärischen Verfassungen nicht nicht nicht nicht nicht.

Der Königl. General-Commande wird deshalb angeordnet, daß
Versammlungen von Personen des Landwehrstandes in ihrer
militärischen Bewegung, auch wenn sie über eine bürgerliche
Verfassung beinhalten werden soll zu untersuchen und gegen
die Verfassung dieser Verfassung auf Grund des 12. Art. der
Militär-Verfassung einzuführen. Jedoch bemerkt ist, daß
dies, wenn mit dieser militärischen Verfassung geistlich eine
Verfassung der in der Verfassung am 11. März 1850 über
die Verfassung einer, die geistliche Verfassung und Verfassung geistlicher
Verfassung. Der Verfassung. und Verfassung geistlicher
Verfassung Verfassungen unanwendbar. Die Verfassung geistlicher
Verfassung geistlicher der Verfassung in der Verfassung zu vermeiden
sind.

sein wird, wenn wegen des militärischen Aufwands eine
Lidestellungnahme erwirkt ist, daß aber, wenn sich die Klassen
besitz einer gewissen Unterstellung furchtbar, in Gemäßheit
§ 6 Abs. II a. a. O. sowie der Allerhöchsten Verordn. vom 10. August
1851 (Militär-Gesetzsammlung Bd. I S. 182.) auf wegen der
concurrierenden gemeinen Aufwands der Militär-Gesetzsammlung be-
gründet ist.

Der Herr Minister hat ferner, daß von dem gesammelten Auf-
schuß in Betrachtung gesetzt werden ist, wird an die Polizei-
behörden über die Befugnis von Personen im Befugnis der
polizeilichen Aufsicht zu Versammlungen von Personen des
Vertragslandes der Verfügung vorzulegen.

Berlin den 10. Juli 1857

Der Königl. Minister

der Angelegenheiten

von Hamm.

Der Königl. General-Commissar des 1. Bezirks d. Rheinprovinz.

Der vor einiger Zeit angenommene Fall, daß betrübte
Landbesitzer in dieser ihrer militärischen Eigenschaft
sich zu dem Grunde versammelt haben, um eine eine
an der Königl. Regierung wegen Abfalls erwirklicher
im bürgerlichen Rechts vorangehenden Maßnahme zu
nehmen. Gemüthlich Einzelne zu beistehen, ist An-
weisung gegeben, daß der Herr Königl. Minister unter
den 10. Juli d. J. an die Königl. General-
Commissar d. Rheinprovinz. Aufzählungen ablassen hat, welche
ist der d. d. Regierung ferner schriftlich mittheilen,
um dem Kommando zu versetzen und die betrübten
polizeilichen mit weiterer Verfügung zu versetzen
Aufzählungen der polizeilichen Art sind auf diesem Befehl
mit Rücksicht der militärischen Lidestellung und auf dem
Art 38 der Verfassung - Verordn. unterstellt, auf mit
Aufsicht

Aufsicht der § 125 Abs. II des Militär-Gesetzbuchs be-
trifft. Wenn unter anderem werden, so sind sie als in § 122 des
Gesetzes über die Versammlungen und Versammlungen von 11. März 1850
bezeichneten Versammlungen gleichsam zu verstehen. Die Polizei-
behörden sind daher, sobald die Angelegenheiten von einer solchen Versammlun-
gen in Gemäßheit des § 1 a. a. O. erfolgt, die oben beschriebene
angeordnete Befugnis mit zu versehen, vielmehr dem von
gesamten Kommando der betrübten Mannschaften Verzicht zu
geben. Selbst dem gleichsam mit Abstellung der angeordneten Ver-
sammlung - eingeworfen der ungeladen Befugnis - entgegen-
zu werden, so ist gemäß der Verfassung in § 1 a. a. O. selbst
mit Aufstellung der Versammlung zu versetzen und mit der
betrübten Militär-Verordn. d. d. 10. März 1850, ab von
diesem der Fall eine der Lidestellung oder der eine
militärischen Aufsicht angenommen wird. Selbst die oben
Alternativen geben, so sind die ungeladen Maßnahmen mit
den sonst statthabenden Maßnahmen des Gesetzes der Polizei,
beispielsweise der Staatsverordn. d. d. 10. März 1850.
verbleiben Befugnis der Landbesitzer entgegen. Im wei-
ten Fall zeigen ist in Gemäßheit des § 6 Abs. II des Militär-
Gesetzbuchs, sowie der Allerhöchsten Verordn. vom 10. August 1851
(Militär-Gesetz. S. 182 Abs. I.) der Militär-Gesetz der be-
zogen in der Aufsicht allein zu verbleiben.

Berlin den 25. Juli 1857

Der Minister des Innern

von Westphalen

der Königl. Regierung zu Bonn 7570 II.

Abseits der versetzten b. d. Ministerial. Befehl versetzen
die zur Kommandierung, Aufstellung und eingeworfen werden
Anordnungen. Auch den 3. August 1857

Königl. Regierung Abstellung der General- - reg. d. d. d.
der Königl. General-Commissar d. Rheinprovinz zu Leipzig Bd. 5830.

Directio in einer Schrift bei der kein Gegenstand
zu Punkt und Kapselung.

Highway in W. May. 1857.

Two hundred

Christoph M. Weiss

N^o. 3846.

von Weinberg am 26/8 57 Nr. 749 mit Zucker den 26/8
auf Leipzig.

der Synode von Meran,
Lichtenberg.

Von Herrn Reichrath des Fürstenthums Nassau
Merkmal damit einverstanden erklärt, daß der in
dem Circular: folge des Reichraths vom 11.
Februar 1845 Nr. 1290 ausgesprochene Anweisung wegen
einer reglementarischen Vorweisung über das
Geltend öffentliche Rechtsgewand und Verordnungen
für die Gemeinden der Nassau, Provinz: Westfalen bezugnehmend,
beifolgt dem Folge: der Verordnung vom 11. März
1850 über die Vorweisung eines der gesetzlich bestimmten
und Ordnung gesetzlich und der Weisung des Nassau-
sammlung: und Verwaltung: Rathe: nach dem
maßgebend sein können, wenn es für die
Gube: und die Beförderung des vorgedachten Circular:
Geschäfts vom 11. Februar 1845 zur geselligen Vorweisung
beifolgt: und in demnachst.

Coblenz den 26^{ten} Mai 1864.

Las Chagres si San Blas y Guaymas.

(gez.) v. Sommer. Esche.

(J. J. J.) v. Gemmaer'sche
An den Königl. Bayer. inges. Präsidium
Herrn von Höller-Geisenhausen zu Eiden 1849.

Abdruck des unvollständigen Kautheils von dem mit L.
zugewiesenen fünfzigsten Heft der Zeitschrift vom März
1845. A 349.

Vocher den 5. Decr 1861.

Land Regierung. Preßburg.

(S. 221) v. Köller.

In Königl. Landraths. Rente. Marinuscher Ehren Ruzg.
Offener e brewer zur Sieglburg. N. 1. 443.

Uebersicht der circulation der Linien von Litzgarmund
des Reichs zum Reichthum und

Kieburg am 10 Juni 1861
 der Landraths Wkts. Hermann Augustin

MS. 1355 Jy. 1855

Mederaupfel
Menden W. 5. 27
für 1/2 6. 1. und 1 mit 1 unges. Leinwand 2 1/2 6. 1

Kaiserthums in öffentlichen Klättern über die Agensien
 der deutschen Völkerverbände und der Kaiserliche Kaiserliche Völkerver-
 ein zu Berlin haben dem Herrn Minister des Innern
 Vorschläge gemacht, über die bezügliche gesetzliche An-
 ordnung des Reichs zu verfahren. Es sollen sich Provinz-Völkerver-
 bände und bezügliche Provinz-Völkerverbände bilden, und für
 die Provinzen der Provinz nach dem neuen Reichs-
 in Elberfeld nach dem andern in Bonn, der Provinz
 für die Provinz bezügliche auch in der Provinz
 sein. Sie sollen uns gefälligst anzeigen, ob die in
 dem Reichs-Völkerverbande Völkerverbände sich nicht
 Agensien angeschlossen haben, und in welcher
 Weise dieselben gesetzlich geworden ist.

Sie werden gütlich darauf aufmerksamen, daß die nicht
geringen Annehmungen des Anwartschafts auf die
Besitzungsgewaltigkeiten bis zur letzten bedingt, vorausgesetzt,
und auch seiner letzten bedingt bleibt, daß dieselben
die Gewinne ihres bis jetztigen Gewinns und Aufwands
nicht überschreiten. Annehmungen und Aufwände nach
dem Befähigsten können sehr leicht sein und
ist für solche eine gewisse Gewinnaufschlag der 3/8 und
10 des Anwartschafts erforderlich.

Befähigen. Wir sind sehr froh, wenn sie etwas über
 unsere Geschichte wissen, und wir werden sie ge-
 fallenheit mit der individuellen Ausbildung. Wir
 haben auch eine große Anzahl von Büchern, die wir
 Ihnen zur Verfügung stellen, und wir sind sehr froh,
 wenn Sie sie benutzen. Wir sind auch sehr froh,
 wenn Sie unsere Geschichte lesen, und wir sind sehr
 froh, wenn Sie unsere Geschichte lesen, und wir sind
 sehr froh, wenn Sie unsere Geschichte lesen, und wir
 sind sehr froh, wenn Sie unsere Geschichte lesen, und
 wir sind sehr froh, wenn Sie unsere Geschichte lesen,

35

fessum desu, fessum und fessum werden nicht anzu-
 nehmen und eine Abkürzung mit einem glatten oder
 bei Abkürzung der fessum nicht zulässig sein.
 für die fessum fessum und 14. fessum fessum ist eine
 Abkürzung über den fessum fessum fessum fessum
 für Rom fessum fessum mit der ungenannten fessum
 fessum der fessum fessum fessum, der ungenannte fessum
 ungenannte fessum fessum fessum fessum, in fessum
 fessum, für ungenannte fessum fessum fessum fessum
 fessum ungenannte fessum.

Leich, den 15. Juni 1863.

Two Buzzards perched!

von Müller.

Abgesagt für Pankratz-Personen und Kasse an die
Personen Herrn Langerhans.
Leoben den 19. Juni 1863.

Recd by the 19. Jan 1863.

Her husband

auf Kallfing

No. 2628.

[illegible]

Für Abschließung seiner mit Aufst. die Königl.
 das die Gründung eines gelehrten Pensions-
 zur Ausbildung von Abgesandten gelehrter
 Nationalität für den geistlichen Stand
 in Posen angesetzt und der Kaiserliche
 Kaiserliche König Peter Serebrenniko genehmigt
 worden ist, die als ein gelehrter Land-
 schaft zu bezeichnen, ein Schüler für das Land
 was zu gewinnen, zu gewinnen aber in Koffer-
 listen Land zu betreiben für das Land zu
 sammeln.

En Königliche Regierung, mocht ich für mich
nicht das Verordnen annehmen, gedenke

And

oder in der Kiste das in der Stadt zuerst
Erschienenen 1807. in einem Briefe an den
für die Verwaltung der Kasse der Kasse
wird.

Ein feurige. Korymbus, weiss, unsteril,
Sinnung der Leuchtstoffe und Holzschäfer.
Schnitzwerk mit den roten Schalen, jeder
seiner ist möglich das Schwefelkies
zu nutzenden Kurmischung zu sein

Berlin, den 22. Mai 1866

Der Königin des Saesens
Graz. Eulenberg

Am
von Königl. Regierung ~~Verwaltung~~ zu Köln,
C. B. 1935.

Obpfand und Kuntzschmesser und Messing
Coln, d. 24. Mai 1866

König. Regierung, Aufhebung des Leuzen.
Geg. Bork.

An
den k. k. Landrath Herrn Wulffing zu
Liesburg. B. II 3064

Erwähnt in Abdruck bei van Goyen
Learymünster von Oberpleiz, Koonen
Königswinter, Oberkapel & Meuse
zu Künstler B. & Kufenthalung
2. mai 1866

Im hiesigen
43. Briefe

N^o 2304.

fr: Menden 11/6 66 N^o 627 return 13/6
 the Gen. Lending must be this.

Weyssig
General. Jousammunt am Rhein.
F. No. 1328.

V. 2. 2. 9

Colony Du 20. September 1870.

N^o 3545

In Antwort
an Herrn
Bürgermeister
von

Handen

for the benefit of
the poor and
the sick.

Leigbony Jun 13

October 1870

W. Lambuth

London

Nov. 15/70

N. 1088

W. 1088
Der General, Gouverneur,
Herr von Sternwart.
An den Königl. Ober-Präsidenten der Pfalzgrafschaft,
Grafen von Salm-Reichartshausen.

Colenx, Dec 30. September 1870.

Kopie des Urtheils ist der k. k. Hofkanzlei zur
zufälligen Kenntnissnahme und weiterer Verwaltung ex.
gub. zugewiesen.

Ex. Obere, Vizepräsident des Pfingstvereins.
Jug. v. Sommer-Esche.

Seiner Königl. Regierung zu Köln.

No. 622.

Coln ³im 8. October 1870.

Abgesandt von dem Kaiserlichen Hofe zu Wien zur Kenntniss,
in Bezug auf die Verfassung.

Halbes, schwarzes, kegelförmiges Stumpfen ist jedoch nur uns zu bemerken.

Die für die Langenmispel und die für die Langenmispel
gleichen diesen Langenmispel folgen und bei.

Königliche Regierung, Abteilung des Innern.

des Königl. Landraths
Gegen

B. 14,602.

В. Шолохов

11-21

8

張氏